

## Name und Ziele der Arbeitsgruppe für kardiovaskuläre Pflege und Therapien (AG-KAPT)

1.1 Die Arbeitsgruppe für kardiovaskuläre Pflege und Therapien AG-KAPT der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) ist eine berufliche und wissenschaftliche Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Die Arbeitsgruppe AG-KAPT wurde 1992 gegründet und 2007 reorganisiert; sie vereint Fachpersonen aus den Bereichen der kardiovaskulären Pflege und Therapien.

1.3 Sitz der Gruppe ist die Schweiz.

1.4 Sie verfolgt folgende Ziele:

- Unterstützt als Dachorganisation die Bildung von fachspezifischen Interessengruppen
- Pflege des beruflichen Austausches und der Beziehungen unter den Gruppenmitgliedern wie:
  - Weitergabe von Recherchen und Erfahrungen aus dem kardiovaskulären Fachgebiet
  - Förderung einer anerkannten berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung
  - Organisation von Weiterbildungen in der kardiovaskulären Pflege
  - Organisation von Kongressen und Symposien
  - Organisation von Workshadowning und Mentoring
  - Beiträge finanzieller Art für den Besuch von Kongressen
- Zusammenarbeit mit der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK) zum Beispiel im Rahmen des Jahreskongresses
- Einsitz und Mitarbeit im Scientific Committee der SGK
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gesellschaften der kardiovaskulären Pflege und Therapien
- Zusammenarbeit mit nationalen wie auch internationalen Berufsverbänden und Institutionen.

1.5 Sie achtet auf Qualitätssicherung, vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und respektiert die ethischen Grundsätze bezüglich Forschung und Mitgliederaktivitäten.

1.6 Sie anerkennt die Statuten der schweizerischen Berufsverbände.

1.7 Die AG-KAPT arbeitet in organisatorischen und administrativen Bereichen mit der Geschäftsstelle und dem Sekretariat der SGK zusammen.

## 2. Mitglieder

### 2.1 Mitglieder der Arbeitsgruppe KAPT

Als Mitglied wird aufgenommen, wer eine Ausbildung in der Pflege, dem medizinisch-therapeutischen oder medizinisch-technischen Bereich absolviert und Interesse an der kardiovaskulären Pflege und Therapie hat.

Der Beitritt als Mitglied erfolgt elektronisch über die Homepage der AG-KAPT. kann auf der Homepage der AG-KAPT mit dem elektronischen Formular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch.

Mitglieder haben das Wahlrecht an der Generalversammlung der AG-KAPT.

### 2.2 Rechte und Pflichten

Kommentiert [VK1]: Internationalen ergänzen?

hat gelöscht: insbesondere

hat formatiert: Nicht Erweitert durch / Verdichtet durch

Kommentiert [VK2]: Ersetzt: Die SGK unterhält ein Sekretariat und dient als Informations- und Dokumentationsstelle für Presse und Fachpersonen.

Kommentiert [VK3]: Ersetzt: eines Diploms in Pflege oder eines therapeutischen Berufes eines Diploms in medizinisch technischer Radiologie (MTRA) eines Diploms als Kardiotechnikerin/er ist, oder wer einen Abschluss als medizinische Praxisassistentin (MPA), Fachangestellte Gesundheit (FaGe) oder einen äquivalenten Ausbildungsabschluss aufweisen kann sowie Berufserfahrung und Interesse an der kardiovaskulären Pflege und Therapie hat



**ARBEITSGRUPPE FÜR KARDIOVASKULÄRE PFLEGE UND THERAPIEN**  
**GROUPE DE TRAVAIL POUR LES SOINS ET THÉRAPIES CARDIOVASCULAIRES**  
**WORKING GROUP FOR CARDIOVASCULAR NURSES AND ALLIED PROFESSIONALS**



**Die Mitglieder:**

- Können an der Generalversammlung abstimmen, wählen und sind in Funktionen wählbar.
- Akzeptieren die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide.
- Entrichten den an der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.
- Führen über die Homepage Korrespondenz bzgl. Adressänderungen und Austritte aus der AG-KAPT.

### 2.3 Auflösung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung erfolgt schriftlich über die Homepage oder per Mail. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73 ZGB: demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Mitglieder mit den dem Vorstand bekannten Kontaktdaten nicht mehr erreicht werden können und im Todesfall.

**Kommentiert [VK4]: Ersetzt:** Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73 ZGB: demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen anderen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die evtl. Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall

## 3. Organe

### 3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Arbeitsgruppe KAPT. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und entscheidet über Sach- und Finanzgeschäfte der Arbeitsgruppe, bestätigt die Delegierten der verschiedenen Organe und die Kommissionsmitglieder.

3.1.2 Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt.

3.1.3 Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich die traktandierten und publizierten Geschäfte.

#### 3.1.4 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsident\*in und Vorstellen der Jahresrechnung durch die Kassier\*in
- Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
- Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes und der Präsident\*in, Wahl der Vizepräsidentin, Präsidentin und Pastpräsidentin sowie Revisorinnen alle 2 Jahre
- Statutenänderungen
- Information über aktuelle und geplante Aktivitäten der AG-KAPT, sowie weiteren Organisationen des kardiologischen Fachbereiches. Datum und Ort des nächsten Jahreskongresses resp. der nächsten Generalversammlung
- Berichte aus den Interessengruppen
- Anträge

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsident\*in eingereicht werden.

3.1.5 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.4, sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3.1.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorstand oder Teilnehmer\*innen können eine geheime, schriftliche Abstimmung, bzw. Wahl beantragen.

3.1.7 Kann keine Generalversammlung durchgeführt werden, werden Abstimmungen zu den unter Punkt 3.1.4 aufgeführten Traktanden brieflich, bzw. elektronisch durchgeführt. Eine briefliche, bzw. elektronische Abstimmung kann auch bei ausserordentlichen Geschäften im Laufe des Verbandesjahres erfolgen. Dies wird durch den Vorstand entschieden und organisiert.

**Kommentiert [VK5]: Ersetzt:** Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften auch schriftlich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden. Es kann bei Personenwahl auch eine geheime Abstimmung beantragt werden.

### 3.2 Der Vorstand

Er setzt sich aus Mitgliedern verschiedener geographischen Gebieten der Schweiz zusammen. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit alle vertreten verschiedene Interessensbereiche der kardiovaskulären Pflege und Therapie. Die Interessengruppen sind mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Aus jeder Interessengruppe wird je 1 Mitglied in den Vorstand beordert.

3.2.1 ~~Der Vorstand konstituiert sich selber, bis auf die an der GV gewählten Präsidentin, besteht aus der Präsidentin, der Vize-Präsidentin, der Past-Präsidentin, einer Sekretärin /Mitgliederverantwortlichen, einer Kassiererin, weiteren Mitgliedern sowie den Vertretern der Interessengruppen.~~

hat formatiert: Durchgestrichen

3.2.2 Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Er beruft sich selbst ein.

3.2.3 ~~Es können nur Mitglieder der AG-KAPT eingetragene Gruppenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.~~

3.2.4 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Präsidentin ~~Vizepräsidentin und Past-Präsidentin~~ dauert höchstens 4 Jahre.

- 3.2.5 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgruppe. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest.
- 3.2.6 Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.

~~3.2.7 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.~~

- 3.2.8 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur Wahl an der nächsten Generalversammlung bestimmt werden.
- 3.2.9 Die Präsident\*in lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese. Im Falle ihrer Abwesenheit vertritt sie die Vize-Präsident\*in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3.2.10 Der Vorstand steht im Kontakt zu den verschiedenen Organen und den medizinischen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.
- 3.2.11 Die Kassierer\*in verwaltet die Finanzen der Arbeitsgruppe und ist, sofern solche festgelegt werden, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie legt die Jahresrechnung **und das Budget** der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisor\*innen kontrolliert werden.

3.3 Interessengruppen (IG)

Die AG-KAPT bildet die Dachorganisation für fachlich spezialisierte Interessengruppen. Mitglieder einer IG sind auch Mitglied der AG-KAPT. Treten Mitglieder aus der entsprechenden IG aus, bleiben sie bis zu einer anderen Willensbekundung Mitglied der AG-KAPT.

Die IGs:

- Sind selbständig als Vereine im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert.
- Sind berechtigt, Mitgliederbeiträge zu erheben.
- Erstellen der AG-KAPT Bericht über ihre Tätigkeiten.
- Sind im Vorstand der AG-KAPT durch ein Mitglied vertreten.
- Erhalten Unterstützung in fachlichen, organisatorischen oder administrativen Belangen durch die AG-KAPT.

**Wissenschaftliche Aktivitäten**

~~3.4 Kurse und Symposien~~

~~3.4.1 Die Arbeitsgruppe AG-KAPT kann bei Bedarf langfristige Ausbildungen, Kurse und Symposien über spezifische Themen organisieren oder organisieren lassen.~~

4 **Finanzielle Ressourcen**

- 4.2 Die finanziellen Ressourcen der Arbeitsgruppe setzen sich aus den Einnahmen von Kongressen, Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen und weiteren Einkünften zusammen.
- 4.3 Die Gelder werden von der Kassierer\*in verwaltet.
- 4.4 Es gilt die Kollektivunterschrift von jeweils zweien: diejenige der Präsident\*in sowie eines weiteren Vorstandmitgliedes. ~~des Vizepräsidentin, der Kassiererin oder der Sekretärin.~~
- 4.5 Die Arbeitsgruppe AG-KAPT haftet nur mit dem Gruppenvermögen.
- 4.6 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Kommentiert [VK6]: Ersetzt: Spezialkommissionen**  
Die Generalversammlung kann Spezialkommissionen einberufen (oder auflösen). Diese sind Teil der Arbeitsgruppe und müssen deren Statuten und ethische Normen befolgen. Ziel der Kommissionen ist die Vertiefung der Kenntnisse auf spezifisch kardiologischen Gebieten. Die Tätigkeit der Spezialkommissionen erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Aufsicht über deren Finanzen unterliegt den Rechnungsrevisoren.

## 5 Information und Publikation

Die AG-KAPT betreibt eine eigene Webseite. Sie publiziert aktuelle Anlässe und Veranstaltungen, wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial.

~~5.2 Die Arbeitsgruppe kann eine eigene Webseite, integriert in die SGK-Webseite, betreiben.~~

~~5.3 Sie darf wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial publizieren.~~

~~5.4 Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.~~

## 6 Statutenänderungen

6.2 Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder 10 Gruppenmitglieder beantragt werden.

6.3 Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Gruppenmitglieder.

## 7 Auflösung der Arbeitsgruppe AG-KAPT

7.2 Mindestens 1/3 der Gruppenmitglieder müssen einen Antrag zur Auflösung der Gesellschaft unterzeichnen oder der Vorstand beantragt die Auflösung.

7.3 Dem Antrag auf Auflösung der Arbeitsgruppe müssen an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

7.4 Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.

*Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung 2009 angenommen, ersetzen die Statuten von 1992 und stimmen mit jenen der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie überein.*

*Der Antrag auf Anpassung der Berufsabschlüsse Kapitel 2.1 wurde an der Generalversammlung in Lugano am 13. Juni 2013 einstimmig angenommen angepasst.*

*Der Antrag auf Anpassung der Amtsdauer der Präsidentin, Vizepräsidentin und Past-Präsidentin wurde an der Generalversammlung vom 12. Juni 2014 einstimmig angenommen und in den Statuten aktualisiert.*

*Überarbeitete Version der Statuten mit Anpassungen der Namensänderung der AG-KAP in AG-KAPT an der Generalversammlung der AG-KAPT vom 16. Juni 2016 genehmigt*